



Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna
Schulrat 14.6

Disziplinarordnung der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss kant. Schulgesetz und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenz des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna.

Ihre Regeln gelten sowohl während als auch ausserhalb der Unterrichtszeit in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen.

Ausserhalb der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und sich als Persönlichkeit zu achten.

Sie haben unter sich und gegenüber Erwachsenen Anstand, Respekt und Rücksicht zu üben.

Sie sollen Rücksicht nehmen gegenüber Jüngeren und Schwächeren.

Sie haben die Schule pünktlich, regelmässig und ausgeruht zu besuchen und sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte, der Schulleitung, des Schulpersonals und des Schulrates zu befolgen.

Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der aufsichtspflichtigen Person gestattet.

Die Schüler haben die schulinternen Ordnungen und Benützungsreglemente der Schule Celerina/Schlarigna einzuhalten.

Art. 4

Räume,
Einrichtungen,
Geräte

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Wer Verschmutzungen verursacht, muss für deren Beseitigung sorgen. Bei vorsätzlichen Verschmutzungen oder Beschädigungen haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Art. 5

Genuss- und
Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel ist verboten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 6

Disziplinarstrafe

Verstösse gegen die Disziplinar- oder Schulordnung können mit Strafaufgaben zu Hause, Strafaufgaben in der Schule, besonderen Arbeiten unter Aufsicht und/oder schriftlichem Verweis bestraft werden.

Die höchste Dauer für Strafaufgaben und für besondere Arbeit beträgt 6 halbe Tage.

Art. 7

Einziehung von
Gegenständen

Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schüler wiederholt den Schulbetrieb stören, oder mit welchen Missbrauch betrieben wird, können eingezogen werden. Sie dürfen von der Lehrperson bis zu einer Woche verwahrt werden.

Im begründeten Verdachtsfall des Mitführens von gefährlichen Gegenständen sowie Genuss- und Suchtmitteln hat der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person das Recht, Taschen oder ähnliches zu kontrollieren.

Die Lehrperson benachrichtigt umgehend die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese können verwahrte Gegenstände zurückverlangen, indem sie dafür sorgen, dass der fragliche Gegenstand nicht mehr in die Schule (inkl. Schulweg) mitgenommen wird.

Art. 8

Kompetenzen

Die Lehrkraft kann Strafaufgaben zu Hause und in der Schule bis zu einem halben Tag verfügen.

Die Schulleitung kann für schwerwiegendere Vorfälle eine Strafe bis zu sechs halben Tagen verfügen und/oder einen schriftlichen Verweis verhängen. Die Klassenlehrperson wird in diesen Entscheid mit einbezogen. Der Verweis erlischt nach einem Kalenderjahr. Der Schulrat ist über den Verweis zu orientieren. Gravierende Vorfälle können zusätzlich einen erweiterten Lernbericht zur Folge haben, der dem Zeugnis beigelegt wird. Der Schulrat entscheidet über Letzteres.

Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Disziplinar- oder Schulordnung können gemäss kantonalem Recht (Schulgesetz Art. 14) mit Schulausschluss geahndet werden. Der Schulrat ist bei einem drohenden Schulausschluss in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Art. 9

Feststellung des
Sachverhaltes,
Rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin oder der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Strafaufgaben in der Schule von mehr als einem halben Tag, eine besondere Arbeit unter Aufsicht oder ein Verweis in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Instanz anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 10

Weiterzug Disziplinarstrafentscheide der Lehrkräfte und der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Schulrat schriftlich weitergezogen werden. Der Weiterzug richtet sich nach der Schulordnung sowie kantonalem Recht.

Art. 11

Vollzug Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 12

Anzeige Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt (Lehrpersonen nach Absprache mit der Schulleitung) und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Der Schulrat ist immer zu informieren.

D. Schlussbestimmungen

Art. 13

Schlussbestimmungen Diese Disziplinarordnung tritt am in Kraft.

Celerina/Schlarigna, Datum Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Präsident: Rätö Camenisch

Im Namen des Schulrates:
Die Präsidentin: Barbara Weisstanner